

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Matr.-Nr.: _____

Studiengang: _____

Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters

für das SS _____ WS _____/_____

Urlaubsgrund (bitte ankreuzen)

Urlaubsgrund	Dazu erforderlicher Nachweis (Antrag bitte nur <u>komplett</u> abgeben!)
Krankheit	Ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Erkrankung
Praktikum	Vertrag oder formlose Bescheinigung des Betriebes
Auslandsaufenthalt	Nachweis der ausländischen Hochschule
Schwangerschaft	Ärztliche Bescheinigung mit voraussichtlichem Entbindungstermin
Kindererziehung/Elternzeit/ Pflegezeit	Geburtsurkunde des Kindes und Bescheid der Kindergeldkasse über die Zahlung von Kindergeld für das Kind <i>Der Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters beinhaltet den Antrag auf Elternzeit; mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass das Kind in meinem Haushalt lebt, mit die Personensorge zusteht und ich selbst das Kind betreue und erziehe.</i>
Sonstige Gründe	Ausführliche Begründung

Der Antrag ist nach der Rückmeldung in das betreffende Semester, spätestens aber bis Beginn des betreffenden Semesters, d.h. zum 01.03. (Sommersemester) bzw. 01.09. (Wintersemester) zu stellen. Bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes ist unverzüglich der Antrag zu stellen. Eine Beurlaubung im 1. Fachsemester ist nur bei Krankheit zulässig.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Seite 2 dieses Antrages!

(Datum)

(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke der Studentischen Abteilung

Antrag wird stattgegeben ja nein _____

Fehlende Unterlagen : _____ WVL: _____

Befreiung Studiengebühren
(nicht-konsekutiver Master-Studiengang): ja

Hinweise

Eine Beurlaubung ist **nicht** mehr möglich, wenn nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim eine Zulassung zum Studiengang bzw. Immatrikulation nicht mehr erforderlich ist.

Eine Beurlaubung kann **nicht** erfolgen für den Zeitraum, in dem die Abschlussarbeit erstellt wird (Ausnahme: Beurlaubung wegen Schwangerschaft/Elternzeit/Pflegezeit).

Dauer und Auswirkung der Beurlaubung:

Die Zeit der Beurlaubung soll während des gesamten Studiums in der Regel **zwei** Semester nicht übersteigen. Studierende in Elternzeit können bis zu sechs Urlaubssemester pro Kind beantragen.

Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, sie zählen jedoch nicht bei der Berechnung der Fachsemester.

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Hochschuleinrichtungen, mit Ausnahme der Bibliothek und des Hochschulinformationszentrums, zu benutzen. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht.

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu erbringen. Es gibt folgende Ausnahmefälle:

- **Auslandssemester:**
Eine Beurlaubung steht der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, nicht entgegen. Ausnahmsweise können auch während eines an einer ausländischen Hochschule verbrachten Urlaubssemesters bis zu zwei Prüfungsleistungen in Pforzheim erbracht werden. Die Ausnahme erfordert eine vorherige Abstimmung und Genehmigung durch die Hochschule. Dies erfolgt im Wege eines vom jeweiligen Studiendekan genehmigten Learning Agreements.
- **Schwangerschaft/Elternzeit/Pflegezeit:**
Während der Schwangerschaft und im Rahmen der Elternzeit/Pflegezeit können beurlaubte Studierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, die Abschlussarbeit erstellen und Hochschuleinrichtungen nutzen. Es wird dringend empfohlen, zur Studienplanung die Beratung von Student Services der jeweiligen Fakultät in Anspruch zu nehmen.

Beiträge:

Die Beiträge für das Studierendenwerk, für die Verwaltungskosten und für die Studierendenschaft sind auch im Falle einer Beurlaubung zu entrichten.

Studiengebühren für nicht-konsequente Masterstudiengänge, für internationale Studierende und für ein Zweitstudium:

Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben, vorausgesetzt, der Antrag auf Beurlaubung wird fristgemäß gestellt.